

Der EMFA ist da – Beginn eines neuen Zeitalters der EU-Medienregulierung?

Überblick und Zusammenhang
zu anderen Rechtsakten



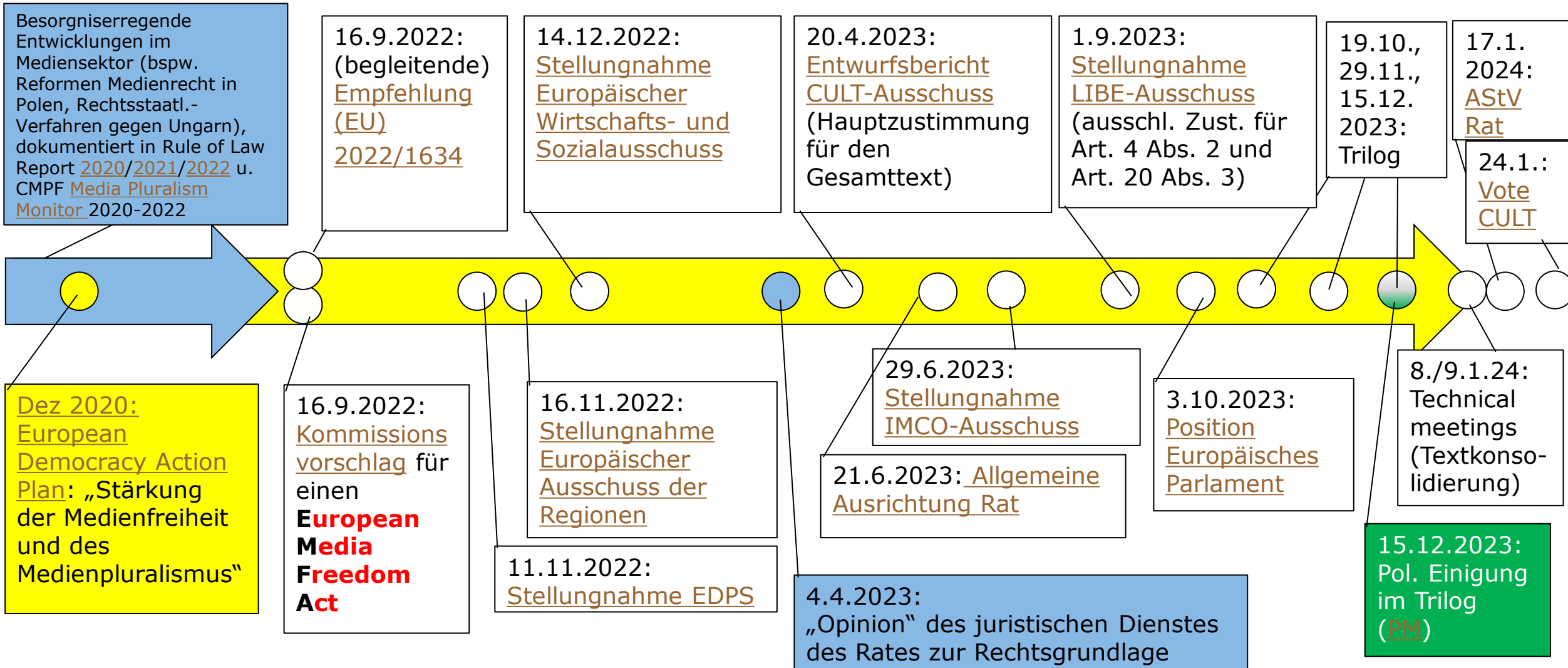
Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Luxemburg

EMR-Webinar, 22. Januar 2024, Online

Verlauf und aktueller Stand



Ziele des EMFA

- Der EMFA reagiert auf im „Binnenmarkt für Mediendienste“ festgestellte Negativentwicklungen wie Polarisierungswirkung von Online-Plattformen, bedenkliche Konzentrationsentwicklungen, staatliche Einflussnahme auf Medien und Hindernisse für eine effektive grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung.
- Die neuen Regeln gründen auf **vier** Kernbereichen:
 - Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten und Investitionen in Mediendienste durch **Harmonisierung bestimmter Elemente** der divergierenden nationalen Rahmen bezüglich **Medienpluralismus**
 - Erleichterung der Bereitstellung hochwertiger Mediendienste durch **Minderung** des Risikos einer unangemessenen öffentlichen und privaten **Einflussnahme auf die redaktionelle Freiheit**
 - Gewährleistung einer transparenten und gerechten Verteilung wirtschaftlicher Ressourcen auf dem Medienbinnenmarkt durch mehr **Transparenz und Fairness bei der Publikumsmessung** und der **Zuweisung staatlicher Werbeausgaben**
 - Verbesserung der Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen durch **grenzüberschreitende Koordinierungsinstrumente und Stellungnahmen / Leitlinien auf EU-Ebene**

STUDY

Requested by the CULT Committee



European Media Freedom Act

Background Analysis



Culture and Education


European Media Freedom Act: Policy Recommendations
Concomitant expertise for legislative report

Cohesion Policies
Regional Policies

EN

Inhaltsübersicht*

* erstellt aus Kommissionsvorschlag mit Änderungen des Rates und des Parlaments

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel II Rechte und Pflichten von Mediendiensteanbietern und –empfängern [von Mediendiensten] / [Rechte der Empfänger von Mediendiensten, Rechte von Mediendiensteanbietern und Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter]

Artikel 3 Rechte der Empfänger von Mediendiensten [Recht auf ein vielfältiges Angebot an Nachrichten und aktuellen Informationen]

Artikel 4 Rechte der Mediendiensteanbieter

Artikel 5 Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Medienanbieter

Artikel 6 Pflichten von Mediendiensteanbietern, ~~die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen~~

Artikel 6a Beschränkungen der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

- EMFA hat **Schnittmengen** mit anderen Rechtsakten aus Unions- und nationalem Recht
- Relevantes Sekundärrecht bleibt nach Art. 1 Abs. 2 „unberührt“, darunter DSA, DMA, aber nicht **AVMD-Richtlinie**
 - AVMD-Richtlinie wird durch den EMFA **geändert**
 - Änderungen betreffen aber grds. nur den **institutionellen Bereich**
 - Materielle Regeln genießen auch ohne Klarstellung weiterhin **Gültigkeit** (vgl. bspw. Art. 19 Abs. 1: Gewährleistung von Nutzereinstellungsoptionen berührt nicht Umsetzung von Art. 7a AVMD-Richtlinie)
- Das Verhältnis zu nationalem Recht beschreibt Art. 1 Abs. 3:

RAT	KOM	EP
Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere oder strengere Vorschriften in den unter Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 5 und Artikel 24 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.	Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.	Diese Verordnung lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt , ausführlichere oder strengere Vorschriften in den unter Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 5 und Artikel 24 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Anwendungsbereich

- Der EMF, Recht.
- Relevante nicht AVMD-Richtlinie
- AVMD-Richtlinie
- Das betr.
- Materiell leistung
- Das Verhältni

Aber: Erwgr. 6 [...] It is thus necessary to harmonise certain aspects of national rules related to media services, taking also in consideration **Article 167 of the TFEU**, which reaffirms the importance of respecting the national and regional diversity of the Member States. However, Member States should have the possibility to adopt more detailed or stricter rules in specific fields, provided that those rules comply with Union law and that Member States do not restrict the free movement of media services from other Member States which comply with the rules laid down in these fields. Member States should also retain the possibility **to maintain or adopt measures to preserve media pluralism or editorial independence at national level** regarding aspects not covered by this Regulation insofar as such measures comply with Union law, including Regulation 2022/2065 of the European Parliament and of the Council. It is also appropriate to recall that Article 4(2) of the TEU reaffirms that national security remains the sole responsibility of Member States. This Regulation is without prejudice to the Member States' responsibility for safeguarding national security and their power to safeguard other essential state functions, including ensuring the territorial integrity of the state and maintaining law and order. Regulation (EU) 2022/2065 of the European Parliament and of the Council of 19 October 2022 on a Single Market For Digital Services and amending Directive 2000/31/EC (Digital Services Act) (OJ L 277, 27.10.2022, p. 1).

Diese Verordnung
Möglichkeit der M
ausführlichere od
Vorschriften in de
Kapitel III Abschn
fallenden Bereiche
sofern diese Vorsc
Unionsrecht verein

sind.

Unionsrecht vereinbar sind.

fallenden Bereichen zu erlassen,
sofern diese Vorschriften mit dem
Unionsrecht vereinbar sind.

tionalem

A, DMA, aber

bs. 1: Gewähr-
(ie).

die Möglichkeit
berührt,
ngere
Kapitel II,
und Artikel 24

Spotlight: Artikel 4

- Art. 4 Abs. 1 statuiert (bestätigt?) Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit für Mediendienstanbieter
- Art. 4 Abs. 2 enthält Regeln zum Schutz der „tatsächlichen“ redaktionellen Freiheit – diese ist zu achten (S. 1) und MS sowie Regulierungsbehörden müssen bestimmte Maßnahmen ergreifen bzw. unterlassen
 - Quellenschutz im Kontext von strafprozessualen Maßnahmen (lit. b)
 - Verbot von Spähsoftware (lit. c)
 - Einrichtung einer Beschwerdestelle (lit. d)
- Umfangreiche Änderungs-, Erweiterungs- und Konkretisierungsvorschläge von EP und Rat (Konkretisierung EGMR-Rspr.?). Zentral aber auch Reichweite abseits von Spezialfällen (lit.a):

RAT	KOM	EP
[...] Einmischung in redaktionelle Strategien und redaktionelle Entscheidungen von Mediendienstanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;	direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendienstanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;	direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und redaktionelle Entscheidungen von Mediendienstanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;

- → Gegenstand substantieller Konkretisierungen innerhalb der Einigungsverhandlungen

Spotlight: Artikel 6

- Art. 6 enthält Pflichten von Mediendiensteanbieter (, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen?)
 - Abs. 1 betrifft die Bereitstellung von Informationen gegenüber Rezipienten (neben Kontaktinformationen auch Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer mit Einfluss auf die Entscheidungsfindung sowie wirtschaftliche Eigentümer, nach EP auch über redaktionell Verantwortliche, staatliche Zuwendungen und Eigentümerstrukturen sowie Einrichtung von Datenbanken durch MS)
 - Abs. 2 betrifft die Pflicht von Mediendiensteanbietern, Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit „individueller redaktioneller Entscheidungen“ zu gewährleisten, insbesondere

RAT	KOM	EP
a) zu gewährleisten, dass redaktionelle Entscheidungen innerhalb der festgelegten redaktionellen Ausrichtung des Mediendiensteanbieters frei getroffen werden können, und b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten.	a) zu gewährleisten, dass Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Entscheidungen treffen können, und b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten. Empfehlung (EU) 2022/1634 ?	a) sicherzustellen, dass die Redakteure und Chefredakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit freie redaktionelle Entscheidungen im Rahmen der redaktionellen Ausrichtung des Mediendiensteanbieters treffen können, und b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte und jeglicher Fälle von versuchter Einmischung in die redaktionellen Entscheidungen von Mediendiensteanbietern sicherzustellen.

Spotlight: Artikel 5

- Art. 5 enthält verschiedene Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Medienanbieter
 - Abs. 1 betrifft die unparteiische Vermittlung von Informationen im Interesse der Rezipienten

RAT	KOM	EP
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Medienanbieter redaktionell unabhängig sind und ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Protokoll Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang zum EUV und zum AEUV festgelegt wurde, auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.	Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen ihrem Publikum im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.	Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Medienanbieter von staatlichen, politischen, wirtschaftlichen oder privaten Interessen völlig autonom und redaktionell unabhängig sind, damit sie ihrem Publikum bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unparteiisch und unabhängig eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen können.

Spotlight: Artikel 5

- Art. 5 enthält verschiedene Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Medienanbieter
 - Abs. 2 betrifft die Besetzung und Amtszeit von verantwortlichen Gremien der öffentlich-rechtlichen Medien und legt vor allem Verfahrensbedingungen zur Benennung und Entlassung von Mitgliedern fest

RAT	KOM	EP
Die Ernennung des Vorsitzes und der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Medienanbietern soll auf Basis eines transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahrens auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die auf nationaler Ebene vorab festgelegt wurden.[...]	Der Vorsitz und die Mitglieder des Verwaltungsrats von öffentlich-rechtlichen Medienanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. [...]	Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz und Offenheit bei der Ernennung der Verwaltungsstrukturen öffentlich-rechtlicher Medien eingehalten werden. Insbesondere der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und diskriminierungsfreien Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. [...]

- Abs. 3 betrifft die angemessene Mittelausstattung
- Abs. 4 bestimmt die Notwendigkeit der Überwachung der anderen Absätze durch unabhängige Behörden

Inhaltsübersicht*

* erstellt aus Kommissionsvorschlag mit Änderungen des Rates und des Parlaments

Kapitel III Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste

Abschnitt 1 Unabhängige Medienaufsichtsbehörden

Artikel 7 Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen

Abschnitt 2 Europäisches Gremium für Mediendienste

Artikel 8 Europäisches Gremium für Mediendienste

Artikel 9 Unabhängigkeit des Gremiums

Artikel 10 Struktur des Gremiums

Artikel 11 Sekretariat des Gremiums

Artikel 11a Sachverständigengruppe des Gremiums

Artikel 12 Aufgaben des Gremiums

Abschnitt 3 Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen

Artikel 13 Strukturierte Kooperation

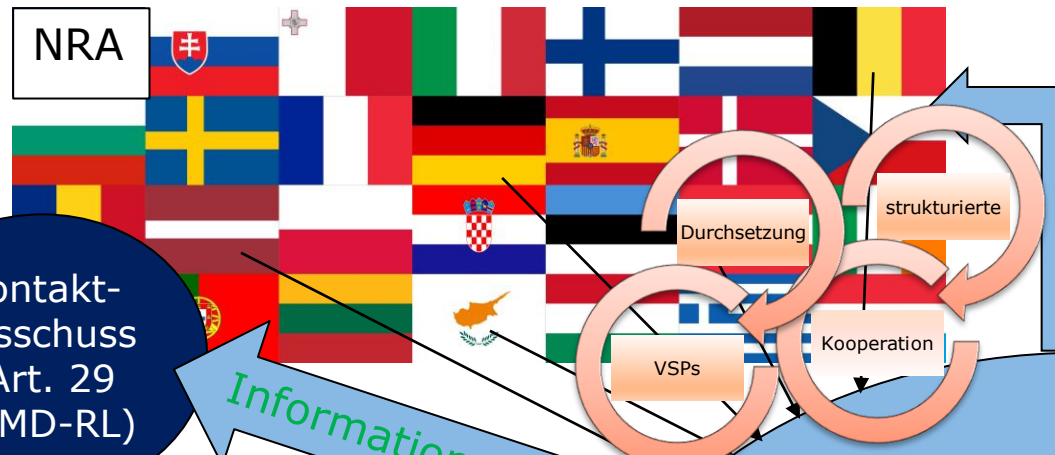
Artikel 14 Ersuchen auf Durchsetzung von Verpflichtungen bei Anbietern von Video-Sharing-Plattformen

Artikel 15 Leitlinien zur Medienregulierung

Artikel 16 Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter [Mediendienste/Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union]

Institutionelles System

Die **nationalen Regulierungsbehörden und -stellen (NRA)** nach Art. 30 **AVMD-RL** stellen die Anwendung von **Abschnitt III** des EMFA sicher und sind dafür mit **Mitteln** und **Ermittlungsbefugnissen** auszustatten (Art. 7)



Förderung des Austauschs, Stellungnahmen zu Medienkonzentrationsbewertungen der NRAs, Mediation, Koordinierung bzgl. Art. 16-Maßnahmen, etc.

Europäisches Gremium für Mediendienste („EGMD“/„EBMS“)

setzt sich aus NRAs zusammen (Art. 10(1)), ersetzt die ERGA (Art. 8), agiert unabhängig (Art. 9), gibt sich eine GO (Art. 10)

Nimmt verschiedene eigene Aufgaben wahr (Art. 12), u.a. Erarbeitung von Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Themen und Organisation des strukturierten Dialogs bei VLÖPs.



Unabhängige Experten eingeladen vom EGMD

- Maßgebliche Diskussionspunkte im Trilog bezogen auf inst. System
- **Unabhängigkeit** der Aufsicht über Mediendienste
 - insb. Umfang der Einwirkungsmöglichkeiten der Kommission
 - insb. Initiativrechte des EGMD
- **Konkretisierung** der Befugnisse von EGMD und NRAs
 - insb. Reichweite der (Aufsichts-)Befugnisse
 - insb. Rollen innerhalb der Kooperationsmechanismen
- Umgang mit Aufsicht über „**nicht-audiovisuelle**“ Medien
 - insb. Koordinierung mit Selbstregulierungseinrichtungen
 - insb. Beteiligung der Interessenträger
- Konkretisierung von **Kooperationsmechanismen**
 - insb. Umgang mit ausländischen Angeboten
 - insb. Ersuchen auf Amtshilfe und Auskunftersuchen

Spotlight: Unabhängigkeit der Aufsicht

Art. 11 EMFA		
(1) Das Gremium hat ein Sekretariat, das von der Kommission gestellt wird und mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist. (2) Hauptaufgabe des Sekretariats ist es, zur unabhängigen Wahrnehmung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Aufgaben des Gremiums beizutragen. Es unterstützt insbesondere die Tätigkeiten des Gremiums in administrativer und organisatorischer Hinsicht.	(1) Das Gremium hat ein Sekretariat, das von der Kommission gestellt wird. (2) Hauptaufgabe des Sekretariats ist es, zur Wahrnehmung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Aufgaben des Gremiums beizutragen.	(1) Das Gremium wird von einem eigenständigen und unabhängigen Sekretariat unterstützt. Das Sekretariat darf ausschließlich vom Gremium Weisungen entgegennehmen. (2) Hauptaufgabe des Sekretariats ist es, zur Wahrnehmung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Aufgaben des Gremiums beizutragen.
Art. 12 Abs. 1 lit. f) EMFA		
erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu [...] Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten; Art. 12 Abs. 1 lit. g) erarbeitet [...] Stellungnahmen zu nationalen Maßnahmen, die den Betrieb von Mediendiensten im Binnenmarkt gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung erheblich und spürbar beeinträchtigen könnten;	erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen: i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten; ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten;	erarbeitet aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen: i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen oder sich auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern auswirken könnten, und zwar gemäß Artikel 20 Absatz 4; ia) Faktoren, die gemäß Artikel 21 Absatz 3 bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen zu berücksichtigen sind; ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten oder sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern auswirken, und zwar gemäß Artikel 22 Absatz 1;

Spotlight: Umgang mit nicht-audiovisuellen Medien

RAT	KOM	EP
(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Während die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen häufig keine Kompetenzen für den Pressesektor haben, können sie die ordnungsgemäße Anwendung der in [...] dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste im Allgemeinen am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden.	(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten.	(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Konsultationen mit Vertretern von Mediendienstanbietern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Mediensachverständigen, Vertretern der Wissenschaft, Gewerkschaftsverbänden und Journalistenverbänden durchführen.
		Artikel 11a Sachverständigengruppe des Gremiums (1) Es wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern der Medienbranche zusammen, die nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehören. Die Vertreter der Sachverständigengruppe werden in einem transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren ernannt. ...

Spotlight: Konkretisierung von Befugnissen u. Kooperationsmechanismen

Art. 16 EMFA Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter

(1) **Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2010/13/EU** koordiniert **das Gremium auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von mindestens zwei Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen der betroffenen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union **stammen oder von außerhalb der Union niedergelassenen Mediendiensteanbietern** bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste, **unabhängig von der Art ihrer Verbreitung oder ihres Zugangs**, unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.

(2) Das Gremium kann, **in Rücksprache** mit der Kommission, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. **Unbeschadet ihrer Befugnisse nach nationalem Recht können die betroffenen** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.

(2) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.

(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union niedergelassenen und auf Zielgruppen in der Union ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.

a) **eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten;**

b) **die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, offenkundig ernsthaft und schwerwiegend beeinträchtigen oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer solchen Beeinträchtigung darstellen.**

(2) Das Gremium kann im **Einklang mit seiner Geschäftsordnung** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. **Lehnen es die Behörden oder Stellen ab, den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen, so ist dies zu begründen.**

Spotlight: Konkretisierung von Befugnissen u. Kooperationsmechanismen

Art. 16 EMFA Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter

(3) Der Ausschuss erstellt in Absprache mit der Kommission eine Liste von Kriterien, die die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei der Ausübung ihrer Regulierungsbefugnisse gegenüber den in Absatz 1 genannten Mediendiensteanbietern berücksichtigen können.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen außerhalb der Union ansässigen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, gegebenenfalls über eine Rechtsgrundlage verfügen, um mindestens einen der folgenden **Aspekte zu berücksichtigen**:

- a) das Vorliegen einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates, die sich gegen diesen Anbieter richtet;
- b) eine Stellungnahme des Gremiums, die sich auf diesen Anbieter bezieht und auf den in diesem Artikel dargelegten Gründen beruht;
- c) jede Bewertung der Art und Weise, wie der Mediendienst dieses Anbieters im Gebiet der Union empfangen wird.

(2b) Das Gremium arbeitet **Leitlinien** für außerhalb der Union ansässige Mediendiensteanbieter aus. Ergreifen die zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats Maßnahmen gegen einen solchen Mediendiensteanbieter, so bemühen sie sich nach Kräften, den vom Gremium ausgearbeiteten Leitlinien Rechnung zu tragen.

(2c) Fällt ein außerhalb der Union ansässiger Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2010/13/EU unter die territoriale Rechtshoheit eines Mitgliedstaats, so kann zusätzlich zu nach Absatz 2 abgegebenen Stellungnahmen des Gremiums eine Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaats die Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats, unter dessen territoriale Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter fällt, **ersuchen**, geeignete Maßnahmen gegen diesen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Mediendiensteanbieter in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/13/EU verstoßen hat oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, darstellt.

Inhaltsübersicht*

* erstellt aus Kommissionsvorschlag mit Änderungen des Rates und des Parlaments

Kapitel III Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste

Abschnitt 4 Bereitstellung von [und Zugang zu] Mediendiensten im digitalen Umfeld

Artikel 17 Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen

Artikel 18 Strukturierter Dialog

Artikel 19 Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots

Abschnitt 5 Anforderungen an gut funktionierende Medienmarktmaßnahmen und -verfahren

Artikel 20 Nationale Maßnahmen, die sich auf den Betrieb von Mediendiensteanbietern auswirken

Artikel 21 Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt

Artikel 22 Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt

Artikel 22a Delegierte Rechtsakte

Abschnitt 6 Transparente und gerechte Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen

Artikel 23 Publikumsmessung

Artikel 24 Zuweisung staatlicher Werbeausgaben [öffentliche Mittel für staatliche Werbung und Ankäufe] [öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen]

Kapitel IV – Schlussbestimmungen (Überwachung, Bewertung/Berichterstattung, Änd. AVMD-RL, Inkrafttreten)

Spotlight: Art. 17

- Art. 17 betrifft Inhalte von Mediendiensteanbietern auf sehr großen Online-Plattformen (VLOPs)
- Im Wesentlichen sollen VLOPs eine Funktion bereitstellen, mit der sich Nutzer **als „Qualitäts-Mediendienste“** (=Mediendiensteanbieter iSd EMFA, redaktionell unabhängig vom Staat, unterliegen gesetzlichen od. selbstregulatorischen Pflichten) kennzeichnen können
- Im Sinne einer Art „**Medienprivileg**“ sind Inhalte solcher Medien von den VLOPs bevorzugt zu behandeln (insb. gesteigerte und vorgelagerte Informationspflicht über geplante Maßnahmen der VLOPs, bevorzugte Behandlung von Beschwerden, Dialogpflicht bei Unstimmigkeiten)
- Von der Kommission vorgeschlagen wurden weiter **Transparenzberichte** der VLOPs über den Umgang mit Inhalten privilegierter Anbieter und eine **Leitlinienbefugnis** der Kommission
- → Gegenstand **zahlreicher Änderungsvorschläge** von Rat und EP, insbesondere:
 - Verhältnis zum DSA?
 - Kriterien ausreichend um Bevorzugung zu rechtfertigen?
 - Überprüfungspflicht der Angaben von Nutzern?
 - Umgang mit missbräuchlichen Angeboten?
 - Mehrwert für Mediendiensteanbieter?
 - Plattform als Regulierer?
 - Beteiligung von (echten) Regulierern?

Spotlight: Art. 17

RAT	KOM	EP
(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass a) sie Mediendienstanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind und der in Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Pflicht nachkommen; b) sie redaktionell unabhängig von den Mitgliedstaaten und Drittländern sind; c) sie rechtlichen Anforderungen [...] in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus [...] halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist, wenn es um die Wahrnehmung der redaktionellen Verantwortung und die Einhaltung redaktioneller Standards geht.	(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären, dass a) sie Mediendienstanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind; b) sie redaktionell unabhängig von den Mitgliedstaaten und Drittländern sind; c) sie rechtlichen Anforderungen für die redaktionelle Verantwortung in einem Mitgliedstaat unterliegen oder sich an einen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptierten Mechanismus halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor weithin anerkannt und akzeptiert ist, und wenn es um die Wahrnehmung der redaktionellen Verantwortung und die Einhaltung redaktioneller Standards geht.	(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen sicher, dass Entscheidungen in Bezug auf die Moderation von Inhalten und andere von ihnen ergriffene Maßnahmen sich nicht negativ auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auswirken. Sie stellen sicher, dass ihre Verfahren zur Moderation und Überwachung von Inhalten über angemessene Humanressourcen verfügen, um alle Sprachen und geografischen Regionen abzudecken. Sie stellen sicher, dass sie den Empfängern ihrer Dienste eine Möglichkeit bieten, zu erklären, dass sie keine Inhalte bereitstellen, die von einem System künstlicher Intelligenz erzeugt wurden, bei dem diese Inhalte keiner menschlichen Aufsicht und redaktionellen Kontrolle unterliegen; cb) ihren Namen und den Namen ihres Geschäftsführers, ihre beruflichen Kontaktdaten, einschließlich einer E-Mail-Adresse und Telefonnummer, und ihren Niederlassungsort; cc) Informationen über die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder den Vertreter des Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus, dem sie unterliegen. Standards halten, der transparent und rechtlich anerkannt ist und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor auf breite Akzeptanz trifft.

Spotlight: Art. 17

RAT	KOM	EP
Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung von Buchstabe c durch den Mediendiensteanbieter, so ersucht der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder die zuständige Ko- oder Selbstregulierungsorganisation um eine Bestätigung in dieser Angelegenheit.	-	(1b) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen bestätigen den Empfang von gemäß Absatz 1 abgegebenen Erklärungen. In der Empfangsbestätigung geben sie an, ob sie die Erklärung annehmen oder nicht. Sie übermitteln die Empfangsbestätigung unverzüglich dem betreffenden Mediendiensteanbieter, der betreffenden zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder dem Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus. In der Empfangsbestätigung geben die Anbieter sehr großer Online-Plattformen eine zuständige Kontaktperson oder Stelle an, über die der Mediendiensteanbieter direkt und schnell mit dem Anbieter der sehr großen Online-Plattform in Verbindung treten kann. Akzeptiert ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform eine von einem Mediendiensteanbieter nach Absatz 1 abgegebene Erklärung, so gilt dieser Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter. (1c) Auf Ersuchen eines Anbieters einer sehr großen Online-Plattform, der eine gemäß Absatz 1 Buchstabe c abgegebene Erklärung nicht akzeptiert hat, weil begründete Zweifel an der Natur dieser Erklärung bestehen, bestätigt die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus die Art der Erklärung oder erklärt sie für ungültig. Bestätigt die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus die Natur dieser Erklärung, so gilt der Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter.

Spotlight: Art. 24

- Art. 24 betrifft die Zuweisung von **staatlichen Werbeausgaben** (Kommissionsvorschlag) sowohl bezüglich deren Vergabe als auch im Hinblick auf deren Transparenz
- → Gegenstand zahlreicher Änderungsvorschläge von Rat und EP, insbesondere:
 - Nur Werbeausgaben oder auch gleiche Regeln für andere Mittel (staatliche Aufträge, Beihilfen)?
 - Reichweite der Prinzipien für die Vergabe (und deren Regulierbarkeit auf Unionsebene)?
 - Reichweite von Ausnahmen (bspw. kleinere Gemeinden)?
 - Adressaten nur Mediendiensteanbieter oder auch Intermediäre wie Online-Plattformen oder Suchmaschinen?
 - Ausgestaltung und Umfang der Transparenz?
 - Ausgestaltung und Umfang der Berichtspflichten von vergebenden staatlichen Stellen?
 - Auch Berichtspflichten von Überwachungsbehörden?

Spotlight: Art. 24

RAT	KOM	EP
(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern direkt oder indirekt von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen für staatliche Werbung zugewiesen werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen an Mediendiensteanbieter durch öffentliche Behörden oder Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage transparenter, offener, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Verfahren. Dieser Artikel berührt nicht die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen im Rahmen der Unionsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Anwendung der Beihilferegeln des Unionsrechts.	(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.	(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Suchmaschinen von Behörden für Werbe- und Beschaffungszwecke zugewiesen werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Derartige öffentlichen Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von Online-Plattformen oder Anbietern von Suchmaschinen, für Werbezwecke zugewiesen werden, dürfen 15 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf nationaler Ebene tätig sind, von der öffentlichen Behörde zugewiesen wird. Dieser Artikel lässt die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.

■ Fragen bleiben

- bzgl. Zusammenspiel EU ↔ nationale Ebene
- bzgl. der Art des Rechtsakts („wirklich eine VO?“)
- bzgl. der tatsächlichen Konsequenzen im Problemfall
- → werden sich in ihrer Bedeutung erst bei **Anwendung** beantworten

■ Hervorzuheben ist

- Prominenz eines fundamental bedeutenden Themas
- „Upgrading“ institutioneller und prozeduraler Zusammenarbeit – jedoch: AVMD-RL
- Anerkennung, dass viele Elemente im „Medienmarkt“ (oder: „Binnenmarkt für Mediendienste“) eben mehr als wettbewerb(srecht)liche Aspekte sind

■ Weiter zu prüfen und bedenken ist

- Verhältnis zu DSA und Rechtsdurchsetzung unter dem Rahmen
- „Grundrechts-Konkurrenz“ (Rechte und Pflichten unter EMFA; Art. 10 EMRK/Art. 11 GRC)
- Verhältnis zu bzw. Notwendigkeit Anpassung AVMD-RL





Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.

Franz-Mai-Straße 6

66121 Saarbrücken

Deutschland

Telefon **+49 681 906 76676**

Mail **emr@emr-sb.de**

Web **emr-sb.de**